Vollstreckungsrecht

Voraussetzungen zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung:

Die Voraussetzung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist, dass der Gläubiger zuvor eine Berechnung der Gesamtforderung vorgelegt hat.

Dem Schuldner muss es möglich sein, vollstreckungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die angedrohte Verhaftung durch Zahlung der Restforderung abzuwenden.

Dies ist dem Schuldner jedoch nur bei vollständiger Ausgleichung der Restforderung möglich. Es muss ihm daher ermöglicht werden, von der noch ausstehenden Forderung sichere Kenntnis zu erlangen.

Auch dem Vollstreckungsorgan muss es möglich sein, die Schlüssigkeit der Berechnung des Gläubigers zu überprüfen.

vgl. dazu: LG Deggendorf DGVZ 06, 116